

## **Reglement «Pfarrwahlen Kirchgemeinde Zürich»**

### **Erlass Reglement «Pfarrwahlen Kirchgemeinde Zürich»**

(KGO Art. 43)

Das Verfahren von Pfarrneuwahlen ist grundsätzlich geregelt in der Kirchenordnung (KO) und in der Verordnung über das Pfarramt (PfrVO). Diese Vorgaben sind verbindlich für alle Kirchgemeinden.

Das Reglement «Pfarrwahlen Kirchgemeinde Zürich» regelt diejenigen Standards und Abläufe, die zusätzlich und spezifisch für die Kirchgemeinde Zürich gelten und bei denen die Kirchgemeinden über Gestaltungsspielraum verfügen. Es berücksichtigt die besondere Organisation der Kirchgemeinde Zürich mit ihren Kirchenkreisen.

Die Kirchenpflege verfügt auf Grund von Art 43 Abs 2 der Kirchgemeindeordnung über die Kompetenz, das Reglement «Pfarrwahlen Kirchgemeinde Zürich» zu erlassen.

Das Reglement «Pfarrwahlen Kirchgemeinde Zürich» regelt auf Verordnungsstufe zusätzlich zu KO und PfrVO die Standards, die bei allen Pfarrwahlverfahren der Kirchgemeinde Zürich eingehalten werden müssen.

Die Kirchenpflege erlässt unter Berücksichtigung übergeordneten Rechts per Beschluss vom 10. März 2021 das Reglement «Pfarrwahlen Kirchgemeinde Zürich». Es ersetzt alle früheren Beschlüsse der Kirchenpflege zu Pfarrwahlen, insbesondere den Kirchenpflegebeschluss zum Pfarrwahlverfahren vom 22. Mai 2019.

### **«Leitfaden für die Arbeit der Pfarrwahlkommission in der Kirchgemeinde Zürich»**

Das Ressort Pfarramtliches, Gottesdienst und OeME publiziert auf der Basis des Reglements einen «Leitfaden für die Arbeit der Pfarrwahlkommission in der Kirchgemeinde Zürich».

## **1. Einleitung Pfarrwahlverfahren**

(KO Art. 126 / PfrVO § 9)

Der Kirchenrat erteilt der Kirchgemeinde den Auftrag zur Einleitung eines Pfarrwahlverfahrens, wenn Pfarrstellen oder Pfarrstellenprozente unbesetzt sind oder auf Grund einer Kündigung oder Pensionierung frei werden.

Die Kirchenpflege kann ein Pfarrwahlverfahren einleiten, wenn in einem Kirchenkreis von den zugewiesenen Pfarrstellenprozents mindestens 30 Pfarrstellenprozent frei sind.

Vor der Pensionierung stehende Pfarrerinnen und Pfarrer informieren die Kirchenpflege möglichst frühzeitig über den Zeitpunkt des gewünschten Altersrücktritts, damit ein Pfarrwahlverfahren vorbereitet und dann eingeleitet werden kann.

## **2. Einsetzung Pfarrwahlkommission**

(KO Art. 126 / KO Art 170 / PfrVO § 9)

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindepapament die Einsetzung einer Pfarrwahlkommission pro Kirchenkreis, in dem mindestens 30 Pfarrstellenprozent zur Neubesetzung frei werden, unabhängig von der Anzahl der zu besetzenden Stellen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenpflege dem Kirchgemeindepapament die Einsetzung mehrerer, parallel handelnder Pfarrwahlkommissionen in einem Kirchenkreis beantragen, sofern je mindestens 30 Pfarrstellenprozent neu zu besetzen sind. In diesem Fall delegiert die Kirchenpflege dasselbe Exekutivmitglied in jede dieser Pfarrwahlkommissionen.

Für gesamtstädtische Projekte und Institutionen kann die Kirchenpflege eine eigene Pfarrwahlkommission beantragen, wenn mindestens 30 Pfarrstellenprozent zur Besetzung zur Verfügung stehen.

## **3. Auftrag Pfarrwahlkommission**

(KO Art. 170 / PfrVO § 15)

Die Pfarrwahlkommission schreibt die von der Kirchenpflege dem Kirchenkreis zugeteilten und freigewordenen Pfarrstellenprozente öffentlich aus und führt das Bewerbungsverfahren durch.

Die Pfarrwahlkommission unterbreitet der Kirchenpflege einen Wahlvorschlag zuhanden des Kirchgemeindepapaments und der Urnenwahl.

## **4. Aufsicht über die Pfarrwahlkommission**

Die Aufsicht über die Pfarrwahlkommissionen obliegt der Bezirkskirchenpflege.

## **5. Zusammensetzung Pfarrwahlkommission**

(KO Art. 170 / PfrVO § 11 / PfrVO § 13)

Stimmberechtigte Mitglieder einer Pfarrwahlkommission sind:

- mindestens ein von der Kirchenpflege delegiertes Mitglied der Kirchenpflege. Zusätzlich bestimmt die Kirchenpflege ein weiteres Mitglied als Stellvertretung. Die Delegation gilt für die ganze Dauer des Pfarrwahlverfahrens.
- maximal sieben vom Kirchgemeindepapament zugewählte Mitglieder, die das passive Wahlrecht in der KG Zürich besitzen.

Mitglieder mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) einer Pfarrwahlkommission sind:

- eine Vertretung aus dem Kreisparfarrkonvent, die in die Kirchenkreiskommission delegiert ist.
- die Leitung des Kreiskonvents, sofern die Leitung nicht bei einem Mitglied des Kreisparfarrkonvents liegt. In diesem Fall delegiert der Kreiskonvent eine weitere Nicht-Pfarrperson in die Pfarrwahlkommission.
- in begründeten Fällen Gäste.

## **6. Nominationsverfahren für die zugewählten Mitglieder der PWK**

Die Kirchenkreiskommission führt eine Kirchenkreisversammlung durch mit folgenden Traktanden:

- Auslegeordnung der Situation des Pfarramtes im Kirchenkreis.
- Diskussion der Schwerpunkte des Gemeindelebens im Kirchenkreis.
- Wahlvorschlag von maximal sechs durch das Kirchgemeindepapament zu wählenden Mitgliedern der Pfarrwahlkommission. Eine bis höchstens drei Personen sind Mitglieder der Kirchenkreiskommission.
- Wahlvorschlag des durch das Kirchgemeindepapament zu wählenden Präsidiums der Pfarrwahlkommission aus der Reihe der sechs nominierten Mitglieder.

Die Wahlvorschläge werden zuhanden der Kirchenpflege in geheimer Wahl und mit einfachem Mehr der anwesenden Personen ermittelt.

Die Kirchenpflege prüft die Wahlvorschläge und nominiert ihrerseits eine weitere Person. Anschließend unterbreitet die KP diese Wahlvorschläge dem KGP in der Weisung zur Bildung und Besetzung der PWK.

## **7. Bildung Pfarrwahlkommission**

(KO Art. 170 / (PfrVO § 16)

Die Kirchenpflege beantragt in einer Weisung an das Kirchgemeindepapament die Bildung einer Pfarrwahlkommission. Sie beinhaltet:

- die zu besetzenden Pfarrstellenprozente.
- die Anzahl der zu wählenden Mitglieder.
- die sich zur Wahl stellenden Personen.
- Die sich zur Wahl als Präsidium zur Verfügung stellende Person.

Die Kirchenpflege informiert in der Weisung über:

- die Delegation aus der Kirchenpflege.
- die Delegation aus dem Kreisparfarrkonvent.
- die Delegation aus dem Kreiskonvent.

Werden in einem laufenden Pfarrwahlverfahren im Kirchenkreis weitere Stellenprozente frei, so kann die Kirchenpflege dem Kirchgemeindepapament die Erweiterung des Mandats dieser Pfarrwahlkommission beantragen.

## **8. Unterstützung durch die Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle leistet mit dem Büro für Pfarramtliches administrativen Support für die Pfarrwahlkommissionen.

## **9. Aufnahme Kommissionstätigkeit**

(PfrVO §§13 – 15 / Leitfaden LK)

Die Pfarrwahlkommission nimmt ihre Arbeit sofort nach Eintritt der Rechtskraft der Wahl und der schriftlichen Wahlbestätigung durch das Büro Pfarramtliches auf.

An der ersten Sitzung konstituiert sich die Pfarrwahlkommission mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Zur ersten Sitzung wird eine Vertretung des Kirchenrats eingeladen.

## **10. Schweigepflicht**

Die Mitglieder der Pfarrwahlkommission, die Vertretungen aus Kirchenpflege, Kreispfarrkonvent und Kreiskonvent unterstehen der Schweigepflicht. Sie unterschreiben eine Schweigepflichtvereinbarung.

## **11. Selbstdeklaration**

Die Mitglieder der Pfarrwahlkommission, die Vertretungen aus Kirchenpflege, Kreispfarrkonvent und Kreiskonvent legen ihre Interessenbindungen gegenüber der Pfarrwahlkommission unaufgefordert offen.

## **12. Gäste**

Die Pfarrwahlkommission kann in begründeten Fällen Gäste ohne Antrags- und Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen lassen.

Gäste unterstehen der Schweigepflicht und legen ihre Interessenbindungen offen.

## **13. Protokollierung**

(PfrVO § 14 / GG § 38 – 43 / Leitfaden LK)

Die Pfarrwahlkommission bestimmt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.

Die Sitzungsprotokolle enthalten:

- Sitzungsdatum.
- Sitzungsort.
- Sitzungsdauer.
- Anwesenheiten mit individueller Zeit der Anwesenheit, wenn diese von der Sitzungsdauer abweicht.
- Abwesenheiten mit Begründung.
- Ausstände.
- Beschlüsse und allenfalls eine Begründung.
- Diskussionen zum Antrag.

## **14. Entschädigung**

Die Vergütung richtet sich nach dem Entschädigungsreglement der Kirchgemeinde Zürich vom 28. November 2018 sowie dem Spesenreglement vom 9. September 2015.

Gäste haben Anspruch auf Sitzungsgeld.

## **15. Ausscheiden aus der Pfarrwahlkommission**

(PfrVO § 12)

Um aus einer Pfarrwahlkommission ausscheiden zu können, ist ein Rücktrittsgesuch an die Bezirkskirchenpflege zu richten.

Ist ein Mitglied aus der Pfarrwahlkommission ausgeschieden, so stellt die Kirchenpflege dem Kirchgemeindeparlament Antrag auf Zuwahl eines neuen Mitglieds oder auf Reduktion der Anzahl der zugewählten Mitglieder.

## **16. Ausschreibung von Pfarrstellen**

(Leitfaden LK)

Jede Pfarrstelle wird öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung ist zu publizieren:

- im Pfarrkonvent der Kirchgemeinde Zürich.
- auf den Stellenportalen der Kirchgemeinde Zürich und der Landeskirche des Kantons Zürich.
- auf dem Stellenportal jobs.ref.ch.

Ausschreibungen in anderen Medien sind nach Rücksprache mit der Kirchenpflege möglich.

## **17. Konsultation im Kirchenkreis**

Vor ihrem definitiven Entscheid lädt die Pfarrwahlkommission den Kreispfarrkonvent und eine Vertretung des Kreiskonvents in geeigneter Form zu einer Vorstellung der favorisierten Kandidatinnen und Kandidaten ein.

## **18. Beschlussfassung der Pfarrwahlkommission**

(Leitfaden LK)

Der Wahlvorschlag der Pfarrwahlkommission geht an das Ressort Pfarramtliches, Gottesdienst und OeME der Kirchenpflege. Der Wahlvorschlag umfasst:

- Kurzbericht über das Pfarrwahlverfahren zuhanden des Kirchgemeindepardaments: Ausgangslage, Anforderungsprofil, Anzahl Bewerbungen, Anzahl Sitzungen, Anzahl Bewerbungsgespräche, Gottesdienstbesuche, Entscheidung mit Begründung, Stelleninserat.
- Protokollauszug mit Beschluss: Name, Stellenprozente, Arbeitsbeginn, Regelungen bezüglich Residenz.
- Bewerbungsdossier mit CV, Motivationsschreiben, Diplomen, Wählbarkeitszeugnis, Ordinationsurkunde, Arbeitszeugnisse und Arbeitsbestätigungen.
- Zusage einer allfälligen Wahlannahme.

## **19. Beschlussfassung Kirchenpflege**

Die Kirchenpflege beschliesst zuhanden des Kirchgemeindepardaments über den Wahlvorschlag, sobald die Wählbarkeit durch die Landeskirche bestätigt ist.

## **20. Vorstellung gegenüber der Kirchgemeinde**

(Leitfaden LK)

Bevor das Kirchgemeindepardament über einen Wahlvorschlag der Pfarrwahlkommission zuhanden der Urnenabstimmung beschliesst, wird der Wahlvorschlag im Kirchenkreis in geeigneter Weise, beispielsweise in einem Vorstellungsgottesdienst, bekanntgemacht. Die Mitglieder des Kirchgemeindepardaments werden zu dieser Vorstellung eingeladen.

Die Bekanntmachung eines Wahlvorschlags liegt in der ausschliesslichen Kompetenz der Kirchenpflege, die sie an den Kirchenkreis delegieren kann.

## **21. Beschlussfassung Kirchgemeindepardament**

(PfrVO § 19 / PfrVO § 20 / Leitfaden LK)

Der Beschluss des Kirchgemeindepardaments gilt als Wahlvorschlag für die Urnenwahl.

Das Kirchgemeindepardament kann den Wahlvorschlag zurückweisen, aber inhaltlich nicht verändern.

Das Kirchgemeindepardament kann das Präsidium der Pfarrwahlkommission einladen, Rechenschaft über die Arbeit der Pfarrwahlkommission zu erstatten und deren Entscheid zu erläutern.

Das Kirchgemeindepardament kann die Kandidatin oder den Kandidaten zu einer persönlichen Vorstellung einladen.

## **22. Urnenwahl**

(PfrVO § 20 / Leitfaden LK)

Die Urnenwahl wird von der Kirchenpflege als wahlleitender Behörde angeordnet.

Die Kirchenpflege informiert die Stimmberechtigten in geeigneter Weise über die zur Wahl stehenden Pfarrerrinnen und Pfarrer. Sie nutzt dafür ihre eigenen Kommunikationskanäle.

## **23. Entlassung der Pfarrwahlkommission**

(PfrVO § 16)

Die Pfarrwahlkommission wird bei der Installation der Pfarrerin oder des Pfarrers aus der Pflicht entlassen.

Das Präsidium der Pfarrwahlkommission übergibt der Geschäftsstelle die Protokolle zur korrekten Archivierung.

## **24. Koordination parallel laufender Pfarrwahlkommissionen**

Die Kirchenpflege setzt unter der Leitung des Ressorts Pfarramtliches, Gottesdienst und OeME einen Ausschuss zur Koordination parallel laufender Pfarrwahlverfahren ein.

Der Koordinationsausschuss setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der Kirchenpflege, die in die betreffenden Pfarrwahlkommissionen delegiert sind, sowie dem Vorsitzenden des Pfarrkonvents.

## Anhang

### A Kirchengesetz KiG

[http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex\\_r.nsf/0/EC69774F3AE0F481C12573A8003673EC/\\$file/180.1.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/EC69774F3AE0F481C12573A8003673EC/$file/180.1.pdf)

#### § 13

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden wählen die Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrer auf eine Amtsdauer von längstens sechs Jahren.

Die Wahl erfolgt an der Urne oder in der Kirchgemeindeversammlung.

Die kantonalen kirchlichen Körperschaften regeln die Zuständigkeit und das Verfahren für die Pfarrwahl.

### B Gemeindegesetz des Kantons Zürich GG

[http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex\\_r.nsf/0/EF969FC4C63B0618C12581DE00298862/\\$file/131.1\\_20.4.15\\_99.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/EF969FC4C63B0618C12581DE00298862/$file/131.1_20.4.15_99.pdf)

#### § 23

Verfahrensanträge werden vor Anträgen zum Inhalt der Vorlage behandelt.

Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen, werden gegeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird in der Schlussabstimmung abgestimmt.

Abstimmungsverfahren

#### § 24

Vor der ersten Abstimmung zu einem Geschäft gibt die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands den Gegenstand und die Reihenfolge der Abstimmungen bekannt.

Sie oder er stellt fest, ob die Mehrheit der Stimmenden den Antrag angenommen oder abgelehnt hat. Im Zweifelsfall wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

#### § 26

Zur Wahl stehen die von den Stimmberechtigten vorgeschlagenen wählbaren Personen. Wahlvorschläge können vor oder während der Versammlung gemacht werden.

Werden gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, werden die Vorgeschnlagenen als gewählt erklärt.

Andernfalls erfolgt die Wahl nach folgenden Vorschriften:

- a. Es wird offen in einem Wahlgang gewählt.
- b. Die Vorgeschnlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind. Jeder Person können sie nur eine Stimme geben.
- c. Gewählt sind die Personen, die am meisten Stimmen erhalten haben.
- d. Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands wählt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

#### § 38

Behörden versammeln sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder.

Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

#### § 39

Eine Behörde kann beschliessen, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Sie trifft ihre Entscheide nach gemeinsamer Beratung als Kollegium. In Ausnahmefällen kann sie auf dem Zirkularweg entscheiden.

Die Mitglieder der Behörde vertreten die Entscheide des Kollegiums.

#### § 40

Bei Abstimmungen und Wahlen ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

#### § 41

Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident an ihrer Stelle. Sie oder er informiert die Behörde.

Eine Behörde kann die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden.

#### § 42

Mitglieder sowie Schreiberinnen und Schreiber von Behörden treten bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand, wenn ein Ausstandgrund gemäss § 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG)<sup>12</sup> vorliegt.

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.

#### § 43

Die Verhandlungen von Behörden sind nicht öffentlich.

#### § 44

Eine Behörde kann einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Mitglieder und Ausschüsse sind zur Übernahme der Aufgaben verpflichtet.

#### § 45

Aufgaben können an Gemeindeangestellte zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

Die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse werden in einem Erlass festgelegt.

Bei eigenständigen Kommissionen und Schulpflegen erfordert die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte eine Grundlage in der Gemeindeordnung.

#### § 46

Eine Behörde kann zur Vorberatung ihrer Geschäfte Kommissionen einsetzen oder Sachverständige beiziehen.

### **C Kirchenordnung KO**

[http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex\\_r.nsf/0/A60B4698937103F9C12584B3004D5FAE/\\$file/181.10\\_17.3.09\\_107.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/A60B4698937103F9C12584B3004D5FAE/$file/181.10_17.3.09_107.pdf)

#### Art. 124

Die Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer in Kirchgemeinden richtet sich nach dem Kirchengesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Wahl erfolgt an der Urne, sofern die Kirchgemeindeordnung nicht die Wahl in der Kirchgemeindeversammlung vorsieht.

Der Kirchenrat regelt das Verfahren in einer Verordnung (= PVO und PfrVO).

#### Art. 126

Im Übrigen können Pfarrerinnen und Pfarrer nur gewählt werden, wenn ihr Stellenpensum in der Kirchgemeinde mindestens 30% beträgt.

#### Art. 170

Die Kirchgemeinde bestellt zur Vorbereitung einer Pfarrwahl eine Pfarrwahlkommission. Diese unterbreitet der Kirchenpflege zuhanden der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde einen Wahlvorschlag.

Die Pfarrwahlkommission setzt sich aus den Mitgliedern der Kirchenpflege und den von der Kirchgemeindeversammlung oder vom Kirchgemeindepárament zugewählten Mitgliedern zusammen. Die Kirchenpflege kann aus ihren Reihen eine Vertretung bestimmen, welche die Aufgaben der Kirchenpflege in der Pfarrwahlkommission wahrnimmt.

Die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindepárament bestimmt die Zahl der zugewählten Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission. Die Zahl der zugewählten Mitglieder darf die Zahl aller Mitglieder der Kirchenpflege nicht übersteigen.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer Kirchgemeinde pfarramtlich tätig sind, sowie Angestellte einer Kirchgemeinde sind nicht in die Pfarrwahlkommission dieser Kirchgemeinde wählbar.

## **D Personalverordnung der Landeskirche PVO**

[http://www2.zhlex.zh.ch/App/zhlex\\_r.nsf/0/36BCF82D0ABC1BB1C125838500261CBA/\\$file/181.40\\_11.5.10\\_104.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/App/zhlex_r.nsf/0/36BCF82D0ABC1BB1C125838500261CBA/$file/181.40_11.5.10_104.pdf)

### **§ 6**

Anstellungsinstanz ist

- der Kirchenrat bei gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern unter Vorbehalt der Rechte der Kirchenpflege und der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde,
- der Kirchenrat bei Angestellten der Gesamtkirchlichen Dienste, bei Pfarrerinnen und Pfarrern in Institutionen sowie bei Stellvertreterinnen und Stellvertretern gemäss Art. 121 Abs. 1 der Kirchenordnung

### **§16**

Die Anstellungsinstanz schreibt offene Stellen öffentlich aus.

Die Ausschreibung kann unterbleiben, wenn die Stelle auf dem Weg der Berufung besetzt wird, andere Mittel der Personalgewinnung grösseren Erfolg versprechen, insbesondere in Bereichen mit grosser Fluktuation oder fehlendem Stellenmarkt.

## **E Verordnung über das Pfarramt PfrVO**

[http://www2.zhlex.zh.ch/App/zhlex\\_r.nsf/0/CF739EB7CF91B54FC1258420002E09B5/\\$file/181.402\\_3.9.14\\_105.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/App/zhlex_r.nsf/0/CF739EB7CF91B54FC1258420002E09B5/$file/181.402_3.9.14_105.pdf)

### **§ 5**

Die Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern erfolgt auf die Amtsdauer gemäss Art. 21 Abs. 1 KO oder für deren Rest.

### **§ 6**

Die Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern wird durch eine Pfarrwahlkommission gemäss Art. 170 KO vorbereitet. Die Wahl kann ausnahmsweise ohne Bestellung einer Pfarrwahlkommission erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäss § 23 erfüllt sind.

### **§ 8**

Der Kirchenrat informiert die Kirchenpflege und die Dekanin oder den Dekan, sobald im Pfarramt der Kirchgemeinde infolge Entlassung aus dem Amt gemäss Art. 132 KO, Abberufung gemäss Art. 133 KO oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Invalidität gemäss § 39 PVO oder altershalber gemäss § 40 a PVO Stellenprozentente frei werden.

### **§ 9**

Sind im Pfarramt einer Kirchgemeinde Stellenprozentente freigeworden, so lädt der Kirchenrat die Kirchenpflege ein, eine Pfarrwahl einzuleiten.

Binnen vier Monaten nach Vorliegen der Einladung beruft die Kirchenpflege eine Kirchgemeindeversammlung zur Wahl einer Pfarrwahlkommission ein oder beantragt der Kirchgemeindeversammlung das Vorgehen gemäss §§ 23 und 24. Sie kann stattdessen die frei gewordenen Stellenprozentente gemäss §§ 60 und 61 auf die in der Kirchgemeinde gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer aufteilen.

In Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindepament stellt die Kirchenpflege diesem binnen sechs Monaten Antrag.

Der Kirchenrat kann die Frist gemäss Abs. 2 auf Gesuch der Kirchenpflege oder nach deren Anhörung verlängern.

### **§ 11**

Der Kirchgemeindeversammlung gemäss § 9 Abs. 2 oder dem Kirchgemeindepament obliegen:

- a. Festsetzung der Zahl der zugewählten Mitglieder der Pfarrwahlkommission,
- b. Wahl der zugewählten Mitglieder der Pfarrwahlkommission,
- c. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission aus deren Mitte.

Die Anzahl der von der Kirchenpflege aus ihren Reihen gemäss Art. 170 Abs. 2 KO bestimmten Vertreterinnen und Vertreter in der Pfarrwahlkommission kann bis zu deren Entlassung aus dem Amt gemäss § 16 Abs. 1 nicht geändert werden.

### **§ 12**

Neu gewählte Mitglieder der Kirchenpflege treten in der Pfarrwahlkommission an die Stelle der aus der Kirchenpflege ausgeschiedenen Mitglieder. Hat die Kirchenpflege gemäss Art. 170 Abs. 2 KO eine Vertretung bestimmt, so entscheidet sie über die Nachfolge.

Scheiden zugewählte Mitglieder der Pfarrwahlkommission vorzeitig aus dieser aus, so ist an der nächsten Kirchgemeindeversammlung oder in einer nächsten Sitzung des Kirchgemeindepaments eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindepament kann stattdessen die Zahl der zugewählten Mitglieder der Pfarrwahlkommission herabsetzen.

### § 13

Die Pfarrwahlkommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten auf dessen oder deren Einladung selber.

An den Sitzungen der Pfarrwahlkommission nehmen mit beratender Stimme teil:

- a. die weiterhin in der Kirchgemeinde tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer, in Kirchgemeinden mit einem Pfarrkonvent, soweit sie diesen gemäss Art. 114 Abs. 3 und 4 KO in der Kirchenpflege vertreten,
- b. die Leiterin oder der Leiter des Gemeindekonvents,
- c. ein weiteres Mitglied des Gemeindekonvents, das dieser bestimmt, sofern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den Gemeindekonvent leitet.

### § 14

Die Geschäftsführung der Pfarrwahlkommission richtet sich nach den für die Kirchenpflege massgebenden Bestimmungen.

### § 15

Der Pfarrwahlkommission obliegen insbesondere:

- a. Festsetzung des Aufgaben- und Stellenprofils für die zu besetzenden Stellenprozente, insbesondere unter Berücksichtigung der Gesamtsituation der Kirchgemeinde, der Legislaturziele, der Arbeitsschwerpunkte und weiterer Beschlüsse der Kirchenpflege sowie der Pfarrdienstordnung,
- b. Ausschreibung der zu besetzenden Stellenprozente gemäss § 16 Abs. 1 PVO oder gemäss § 16 Abs. 2 PVO Einladung von Pfarrerrinnen und Pfarrern zur Bewerbung,
- c. Prüfung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber im persönlichen Gespräch unter Einbezug des Aufgaben- und Stellenprofils gemäss lit. a sowie durch das Einholen von Referenzauskünften und durch Besuche in Gottesdiensten, im kirchlichen Unterricht und in kirchlichen Veranstaltungen,
- d. Aufteilung der zu besetzenden Stellenprozente gemäss Art. 120 Abs. 1 und 2 KO und § 60 auf mehrere zur Wahl vorzuschlagende Bewerberinnen und Bewerber, im Einvernehmen mit diesen und der Kirchenpflege sowie unter Berücksichtigung der Stellenprozente der weiterhin in der Kirchgemeinde tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer,
- e. Beschlussfassung über den Wahlvorschlag zuhanden der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindepardaments.

Für die einer Bewerberin oder einem Bewerber gemäss Abs. 1 lit. d zugeteilten Stellenprozente ist nur ein Wahlvorschlag zulässig.

Die Pfarrwahlkommission lässt sich bei der Erfüllung ihres Auftrags vom Kirchenrat beraten.

Kann die Pfarrwahlkommission ihren Auftrag innert Jahresfrist seit ihrer Wahl nicht erfüllen, so erstattet sie der Kirchgemeindeversammlung oder dem Kirchgemeindepardament einen Zwischenbericht über ihre Tätigkeit.

### § 16

Die Pfarrwahlkommission bleibt im Amt, bis die Installation der neuen Pfarrerin oder des neuen Pfarrer gemäss Art. 110 KO erfolgt ist.

Werden vorher weitere Stellenprozente frei, so kann die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindepardament die bestehende Pfarrwahlkommission mit der Vorbereitung eines Wahlvorschlags auch für diese Stellenprozente beauftragen oder eine neue Pfarrwahlkommission bestellen.

### § 17

Liegt ein Wahlvorschlag der Pfarrwahlkommission vor, so ersucht die Kirchenpflege den Kirchenrat um die Erteilung der Wählbarkeit für die vorgeschlagene Person.

### § 18

Die Kirchenpflege unterbreitet den Wahlvorschlag der Pfarrwahlkommission der Kirchgemeindeversammlung oder dem Kirchgemeindepardament zur Beschlussfassung, sobald der Kirchenrat die Wählbarkeit erteilt hat.

### § 19

Die Vermehrung des Wahlvorschlags der Pfarrwahlkommission durch die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindepardament ist unzulässig.

Beschliesst die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindepardament die Rückweisung des Wahlvorschlags der Pfarrwahlkommission, so geht das Geschäft an die Pfarrwahlkommission zurück.

Die Pfarrwahlkommission beschliesst zuhanden der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindepardaments erneut einen Wahlvorschlag. Sie ist nicht an den Rückweisungsbeschluss gemäss Abs. 2 gebunden.

- a. Die Wahl der vorgeschlagenen Person erfolgt auf die gemäss § 15 Abs. 1 lit. d zugeteilten Stellenprozente.

## § 20

a. Beschliesst das Kirchgemeindeparlament keine Rückweisung des Wahlvorschlags der Pfarrwahlkommission, so wird über diesen in geheimer Abstimmung entschieden. Die Mitglieder des Kirchgemeindeparlaments können dem Wahlvorschlag zustimmen, diesen ablehnen oder sich der Stimme enthalten.

b. Erfolgt die Wahl gemäss Art. 124 Abs. 1 KO an der Urne, so gilt der zustimmende Beschluss der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindeparlaments als Vorschlag zuhanden der Urnenwahl.

In der Urnenwahl werden die Stimmberechtigten gefragt, ob sie die vorgeschlagene Person wählen wollen. Sie können mit Ja oder Nein antworten oder sich der Stimme enthalten. Stimmen für andere als auf dem Wahlzettel aufgeführte Personen und die Wiederholung des gleichen Namens sind ungültig. Die vorgeschlagene Person ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat.

## § 21

Die Kirchenpflege teilt der gewählten Person die Wahl unverzüglich schriftlich mit. Sie weist sie auf die Wahlannahme gemäss Abs. 2 und die Rechtsmittel hin.

Die Wahl gilt als zustande gekommen, wenn die gewählte Person gegenüber der Kirchenpflege binnen fünf Tagen nach der Mitteilung schriftlich die Wahlannahme erklärt und das Wahlergebnis in Rechtskraft erwachsen ist.

## § 22

Nach Eingang der Wahlannahmeerklärung gemäss § 21 Abs. 2 informiert die Kirchenpflege den Kirchenrat über die Wahl.

Die Kirchenpflege übermittelt dem Kirchenrat nach Ablauf der Rekursfrist die Wahlannahmeerklärung und den Wahlbericht zusammen mit einer Bestätigung der Bezirkskirchenpflege, dass gegen den Wahlbeschluss kein Rekurs erhoben wurde, oder dem rechtskräftigen Rechtsmittelentscheid gegen den Wahlbeschluss.

Der Kirchenrat erlässt für die gewählte Person die Verfügung gemäss § 18 Abs. 2 PVO. Er veranlasst die Installation der gewählten Person gemäss Art. 110 KO sowie §§ 28 und 29.

## § 23

Die Kirchenpflege kann ohne vorgängige Bestellung einer Pfarrwahlkommission binnen vier Monaten nach Vorliegen der Einladung gemäss § 9 Abs. 1 der Kirchgemeindeversammlung einen Wahlvorschlag für die zu besetzenden Stellenprozente unterbreiten, wenn

- a. die vorgeschlagene Person bereits in der Kirchgemeinde pfarramtlich tätig war sowie mit den Verhältnissen in der Kirchgemeinde vertraut und dieser bekannt ist,
- b. die vorgeschlagene Person ihre Bereitschaft erklärt hat, die Wahl anzunehmen,
- c. der Kirchenrat auf Gesuch der Kirchenpflege für die vorgeschlagene Person die Wählbarkeit erteilt hat und
- d. die weiterhin in der Kirchgemeinde pfarramtlich tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen des Pfarrkonvents sowie der Gemeindegemeinschaft rechtzeitig vor der Beschlussfassung über einen Wahlvorschlag die Möglichkeit zur Stellungnahme hatten.

In Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindeparlament stellt die Kirchenpflege diesem binnen sechs Monaten gemäss Abs. 1 Antrag.

## § 24

Die Vermehrung des Wahlvorschlags der Kirchenpflege durch die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindeparlament ist unzulässig.

Die Wahl der vorgeschlagenen Person erfolgt gemäss §§ 19 a–22.

Beschliesst die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindeparlament die Rückweisung des Wahlvorschlags der Kirchenpflege oder kommt eine Wahl nicht zustande, so werden die zu besetzenden Stellenprozente im Verfahren gemäss §§ 11–22 besetzt.

## § 25

Die Erteilung der Wählbarkeit für den pfarramtlichen Dienst in der Landeskirche richtet sich nach Art. 129 und 131 KO.

Die Wählbarkeit wird erteilt, wenn die Wahlfähigkeit gemäss Art. 128 KO, die Handlungsfähigkeit und die zur Führung des betreffenden Pfarramts erforderliche fachliche und persönliche Eignung vorliegen.

## § 26

Der Kirchenrat erteilt vor jeder Wahl in ein Pfarramt und vor jeder Anstellung in einem pfarramtlichen Dienst den vorgeschlagenen Personen die Wählbarkeit:

- a. auf Ersuchen der Kirchenpflege bei Vorliegen eines Wahlvorschlags der Pfarrwahlkommission oder der Kirchenpflege zuhanden der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindeparlaments im Umfang der zugeteilten Stellenprozente,
- b. im Übrigen im Rahmen der Anstellungsverfügung.

## **F Leitfaden Pfarrneuwahlen**

<https://www.zhref.ch/intern/kirchenpflege/ressort-praesidium/downloads/pfarrwahlen/zhref-leitfaden-pfarrneuwahlen-20171121-mr.pdf/view>

## **G Kirchgemeindeordnung Kirchgemeinde Zürich KGO**

<https://www.reformiert-zuerich.ch/-/14/organisation~1673/rechtssammlung~1870/>

Art. 23 Wahlbefugnisse des KGP

Das Kirchgemeindepapament wählt (...) die zugewählten Mitglieder der Pfarrwahlkommission sowie aus den Reihen der Pfarrwahlkommission die Präsidentin oder den Präsidenten.

Art. 43 Pfarrwahlkommission

Die Kirchgemeinde bestellt zur Vorbereitung der Pfarrwahl eine Pfarrwahlkommission.

Zusammensetzung und Aufgaben der Pfarrwahlkommission richten sich nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts. Die Kirchenpflege regelt die Einzelheiten in einem Behördenerlass.

Kirchenkreise, in denen eine Pfarrstelle zu besetzen ist, wirken bei der Pfarrwahl mit.

## **H Dossier Pfarramt**

Pfarrwahl-Verfahren, verabschiedet von der Gesamtprojektleitung am 17. Mai 2018 und vom Vorstand am 6. Juni 2018

Die von der AG Pfarrwahlen erarbeiteten Vorschläge, wie das Pfarrwahlverfahren in der neuen Grossgemeinde Zürich zu gestaltet werden kann, bildet die Grundlage für die Praxis in der Einrichtung der Pfarrwahlkommissionen. Insbesondere, dass die Pfarrwahlkommissionen pro Kreis, in dem eine Pfarrstelle frei wird, gebildet werden, ist ein wichtiges Ergebnis. Die AG war der Meinung, dass so die grösstmögliche Mitsprache und Mitwirkung der Gemeindeglieder im Pfarrwahlprozess garantiert wird.